

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN SCHIEDSRICHTER-SOLL UND SCHIEDSRICHTER-ÜBERSOLL

Stand: 17. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Schiedsrichter-Soll und Schiedsrichter-Übersoll.....	2
1. Allgemeines.....	2

Schiedsrichter-Soll und Schiedsrichter-Übersoll

1. Allgemeines

1.1. Meldepflicht

Jeder Verein ist verpflichtet, dem Verband geeignete Personen als Schiedsrichter zu melden (§ 14 der Satzung).

1.2. Anzahl Schiedsrichter

Die Anzahl der Schiedsrichter, die der Verein für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls benötigt, wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

1.3. Voraussetzung

Der Verein, der Mannschaften meldet, muss die erforderliche Zahl an Schiedsrichtern stellen um das Schiedsrichter-Soll zu erfüllen.

Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern besitzen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter die vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegte Mindestzahl an Spielen geleitet und die Hälfte der vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegten Zahl der Pflichtlehrabende entweder in der eigenen oder einer Nachbargruppe besucht haben (§ 13 (3) der Schiedsrichterordnung).

1.4. Zuschüsse

Es erhalten alle Vereine, die Mannschaften gemeldet haben, für jeden Schiedsrichter der genügend Spiele geleitet und die erforderliche Zahl an Lehrabenden besucht hat, einen vom Verbandsvorstand festgelegten Zuschuss am Ende der Saison ausgezahlt.

1.5. Spielgemeinschaften

Jeder Verein ist für seine ermittelte Zahl an Schiedsrichtern selbst verantwortlich, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Spielgemeinschaft.

1.6. Juniorenfördergemeinschaften

Stammvereine einer Juniorenfördergemeinschaft stellen – unabhängig von der Anzahl der eigenen gemeldeten Mannschaften – pauschal 0,5 Schiedsrichter für die Juniorenfördergemeinschaft.

1.7. Sonstiges

Bei allen noch offenen Fällen entscheidet der Verbandsvorstand.